

Reglement über die Spielgruppe Dallenwil
(Spielgruppenreglement)

vom 24. Mai 2019

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Gemeinde Dallenwil,

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung und Art. 34 Abs. 2 Gemeindegesetz

b e s c h l i e s s e n :

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Führung und den Betrieb sowie deren administrative und organisatorische Integration der Spielgruppe in den Betrieb der Schule Dallenwil.

² Die Spielgruppe ist eine frühkindliche Betreuung in einer Kleingruppe für Kinder ab dem Alter von ca. 2,5 Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten. Sie wird in Zeiteinheiten von 2,5 Stunden angeboten. Der Besuch ist freiwillig und kostenpflichtig.¹

³ Die Ziele der Spielgruppe beinhalten:

- Erziehung und Betreuung der Kinder beim Spiel in einer Atmosphäre der Geborgenheit;
- emotionale, psychische und physische Vorbereitung der Kinder auf den Eintritt in den Kindergarten;

-besonderes Augenmerk auf sprachliche Förderung aller Kinder, insbesondere jene mit einem anderen sprachlichen und kulturellen Hintergrund.

⁴ Beim Personaleinsatz und bei der Nutzung der Räumlichkeiten werden Synergien zur Schule angestrebt.

Art. 2 Öffnungszeiten

¹ Die Schulkommission regelt die Öffnungszeiten der Spielgruppe. Das Spielgruppenjahr ist identisch mit dem Schuljahr. Es dauert in der Regel 36 Wochen; in der ersten und letzten Woche des Schuljahres findet keine Spielgruppe statt.

² In den Schulferien sowie an Feiertagen findet keine Spielgruppe statt.

II ORGANISATION

Art. 3 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung entscheidet alljährlich über das Budget und Veränderungen des Leistungsauftrages.

Art. 4 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die allgemeine Aufsicht über die Spielgruppe. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Festsetzung und Anpassung des Gebührentarifs unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
2. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Spielgruppen;

Art. 5 Schulkommission

¹ Die Schulkommission ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb der Spielgruppe.

² Die Schulkommission erlässt auf Antrag der Schulleitung Pflichtenhefte für die Spielgruppenmitarbeitenden.

- ³ Die Schulkommission regelt die Einzelheiten der operativen Führung der Spielgruppe in einem Organisationsstatut und dem Organigramm.
- ⁴ Die Schulkommission ist für die Anstellung und Entlassung der Spielgruppenleitung verantwortlich.

Art. 6 Schulleitung

Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. überwacht den Betrieb, die Organisation und die Führung der Spielgruppe;
2. beantragt der Schulkommission die für die Führung der Spielgruppe benötigten Pensen;
3. stellt Antrag für die Anstellung der Spielgruppenmitarbeitenden zuhanden der Schulkommission;
4. erstellt Pflichtenhefte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der Schulkommission auf Antrag erlassen werden;
5. beantragt das Budget der Schulkommission;
6. erledigt in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat administrative Aufgaben (Erfassen von Personaldaten, Erstellen von Listen, Zuteilungsbriefen und Rechnungen).

Art. 7 Spielgruppenleitung

¹ Die Leitung der Spielgruppe obliegt einer durch den Gemeinderat bestimmten Person. Sie ist der Schulleitung unterstellt.

² Die Leitung der Spielgruppe hat folgende Aufgaben:

1. führt die Spielgruppenmitarbeitenden und leitet sie an. Sie stützt sich dabei auf die Richtlinien der IG Spielgruppe;
2. plant die für die Spielgruppe notwendigen Pensen und leitet diese an die Schulleitung weiter;
3. pflegt den Kontakt zur Trägerschaft und den Erziehungsberechtigten;
4. bearbeitet das Budget und leitet es an die Schulleitung weiter;
5. leitet Gruppen von 6 bis 8 Kindern während zweieinhalb Stunden;¹
6. leitet die Teamsitzungen;
7. absolviert die notwendigen Aus- und Weiterbildungskurse.

Art. 8 Spielgruppenmitarbeitende

Die Spielgruppenmitarbeitenden haben folgende Aufgaben:

1. leiten Gruppen von 6 bis 8 Kindern während zweieinhalb Stunden;¹
2. nehmen an Teamsitzungen teil;
3. absolvieren die notwendigen Aus- und Weiterbildungskurse.

III. KINDER UND ELTERN

Art. 9 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mittels Formular, das durch das Schulsekretariat zugestellt wird. Die Anmeldung für den Spielgruppenbesuch gilt bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

Art. 10 Aufnahme

- ¹ Die Aufnahme von Kindern im Einzugsgebiet der Schule Dallenwil entspricht dem Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten, so dass sie vor dem freiwilligen Kindergarten die Spielgruppe 2 Jahre besuchen können.¹
- ² Kinder, die im Folgejahr den freiwilligen Kindergarten besuchen können, dürfen die Spielgruppe zweimal pro Woche besuchen. Die jüngeren Kinder dürfen die Spielgruppe einmal pro Woche besuchen.¹
- ³ Ausnahmen müssen schriftlich beantragt werden und bedürfen einer Bewilligung der Schulkommission.
- ⁴ Die Aufnahme gilt in der Regel bis zum Ende des laufenden Schuljahres.
- ⁵ Die Aufnahme von Kindern obliegt grundsätzlich der Spielgruppenleitung. Können sich die Erziehungsberechtigten und die Spielgruppenleitung nicht einigen, entscheidet die Schulleitung.

Art. 11 Absenzen

- ¹ Absenzen, insbesondere wegen Krankheit oder Arztbesuch, haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Spielgruppenmitarbeitenden zu melden.
- ² Erscheint ein Kind nicht in der Spielgruppe, besteht kein Anrecht auf Rückvergütung der bereits bezahlten Tarife. Die Schulkommission kann in begründeten Fällen (längere Krankheit, Ausschluss, Wohnortswechsel) eine Rückvergütung von maximal 50 Prozent des einbezahlten Betrages sprechen.

Art. 12 Austritt

Während des Schuljahres ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist der Austritt aus der Spielgruppe möglich, bereits bezahlte Tarife werden in der Regel nicht rückvergütet.

Art. 13 Betrieb

- ¹ Die Spielgruppenleitung und die Spielgruppenmitarbeitenden sorgen für eine angenehme Atmosphäre und einen geordneten Betrieb im Spielgruppenbetrieb.
- ² Die Spielgruppenleitung lädt auf Antrag der Mitarbeiterinnen die Erziehungsberechtigten zur Klärung von disziplinarischen und pädagogischen Problemen ein.
- ³ Ein pädagogisch oder disziplinarisch begründeter Ausschluss, respektive eine Rückstellung um ein Jahr, kann nur nach Einbezug der Schulleitung angedroht und vollzogen werden.

Art. 14 Krankheit und Unfall

- ¹ Ein Kind, das unter einer schweren oder stark ansteckenden Krankheit leidet, darf die Spielgruppe nicht besuchen. Erkrankt das Kind während des Tages, müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden.

² Medikamente sind von den Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Spielgruppenleitung mit entsprechender Instruktion und schriftlicher Bestätigung abzugeben.

Art. 15 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Spielgruppenmitarbeitenden und die Erziehungsberechtigten arbeiten in der Erziehung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe.

² Die Erziehungsberechtigten geben der zuständigen Spielgruppenmitarbeitenden eine Telefonnummer an, über die sie tagsüber zu erreichen sind.

³ Die Spielgruppenmitarbeitende ist über Drittpersonen, mit denen sie beim Begleiten der Kinder zusammenarbeiten muss, zu informieren.

⁴ Die Erziehungsberechtigten können bei der Spielgruppenmitarbeitenden Auskunft über das Verhalten ihrer Kinder verlangen.

⁵ Besuche von Erziehungsberechtigten während der Spielgruppenzeit sollen in der Regel im Voraus abgesprochen werden.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 16 Grundsatz

¹ Für die Spielgruppe wird pro Semester gemäss Gebührenverordnung ein Beitrag erhoben.

² Die Gebührenverordnung im Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.

³ Der Gemeinderat kann die Gebührenverordnung anpassen. Anpassungen der Gebührenverordnung unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 17 Rechnungstellung

- ¹ Der Semesterbeitrag wird im September und im Februar in Rechnung gestellt.
- ² Bei Fernbleiben wird der Semesterbeitrag in der Regel nicht rückvergütet. (Ausnahme siehe Art. 11 Abs. 2)

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 01.08.2019 in Kraft

Dallenwil, 24. Mai 2019

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Hugo Fries

Der Gemeindeschreiber:

Lars Vontobel

Genehmigungsvermerk Regierungsrat

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt am:

¹ Beschluss der Gemeindeversammlung Dallenwil vom 28. Mai 2021; in Kraft seit 1. August 2021